

Reallast, die dauernd von den Grundbesitzern getragen werden muß, und man kann daher wohl diese Beträge wie die Zinsen capitalisiren und das Product in gewissem Sinne den Hypothekenschulden hinzurechnen. Da nun die statthaftern Abzüge sich nicht oder nur unwesentlich verändern, vielmehr immer annähernd die gleichen bleiben, so begeht man sicher keinen Irrthum, wenn die Steigerung der von den Petenten nachgewiesenen Belastung in der höheren Verschuldung des städtischen Grundbesitzes und nicht in der Steigerung der statthaftern Abzüge zu suchen ist. Im Uebrigen kommt auch gar nicht sehr viel darauf an; die Lage des städtischen Grundbesitzes wird dadurch keinesfalls besser, als sie ist, und die Grundsteuer für denselben nicht gerechter.

Meine Herren! Wenn nun in dem Berichte der Finanzdeputation gesagt wird, daß, wenn sich auch die Lage des Grundbesitzes besonders in den Städten seit 1878 nach Ansicht der Petenten verschlechtert habe, die Deputation das doch nicht in Zusammenhang mit der Grundsteuer zu bringen vermocht hätte, so vermag ich dieser Anschauung nicht beizupflichten. Diese Berechnungen haben nur den Zweck, das Ungerechte der Doppelbesteuerung des Grundbesitzes neben der Einkommensteuer noch mehr hervorzuheben, und besteht allerdings nach meiner Meinung ein inniger Zusammenhang zwischen der verschlechterten Lage der Grundbesitzer und der Grundsteuer. Die Härte derselben tritt dadurch um so deutlicher hervor.

Ob der Grundbesitzer in den Städten ein gewisses Interesse an der Beibehaltung der Grundsteuer mit Rücksicht auf die Bemessung des Realcredits und der Erhaltung der Grund- und Hypothekendbücher, sowie Flurbücher hat, das möchte ich ohne Weiteres nicht behaupten. Diese Sachen haben doch in allerwegen nichts mit der Grundsteuer zu thun; staatliche Abschätzungen könnten trotzdem erfolgen, die Kosten hierfür hätten die Interessenten zu tragen. Was nun die Erhaltung der Grund- und Hypothekendbücher anbetrifft, so sind für diese die Grundsteuern erst recht entbehrlich, weil bei jedem Eintrag oder jeder Löschung eines Kaufes einer Hypothek dem Betreffenden so viel Kosten auferlegt werden, daß nach meiner Meinung dieselben reichlich bezahlt sind. Die dabei noch zu entrichtende gesetzliche Stempelabgabe soll hier gar nicht in Betracht gezogen werden. Es soll noch ausdrücklich bemerkt werden, daß in den Städten bei Creditgewährung die staatlichen Unterlagen gar nicht genügen, sondern daß die Hypothekendarleiher immer noch eine Abschätzung durch einen Sachverständigen verlangen. Die nach dieser Richtung in dem Bericht angeführten

Gründe sind nach meiner Meinung durchaus nicht stichhaltig für Beibehaltung der Grundsteuer.

Meine Herren! Im Weiteren stellt sich die Deputationsmehrheit auf den Standpunkt, daß, weil die Grundsteuer historisch hergebracht ist, diese eine gewisse Berechtigung habe, obwohl in der Petition der Grundbesitzer auf das Schlagendste nachgewiesen wurde, daß gerade dieser Grund der schwächste ist, der für Beibehaltung der Grundsteuer angeführt werden kann. Es bleibt mir deshalb nichts weiter übrig, als nochmals auf diesen Punkt etwas näher einzugehen. Zur Zeit der Grundsteuereinführung war im sächsischen Staate der landwirthschaftliche Betrieb vorherrschend, Handel und Industrie traten gegen diesen ganz in den Hintergrund zurück, die Städte hatten gegen heute einen geradezu minimalen Umfang. Da war naturgemäß der Grundbesitz der Steuerpflichtige, von welchem der Staat seine Steuern in der Hauptsache entnahm und auf den er sich in Fällen der Noth und Gefahr mit Sicherheit stützen konnte. Das hat sich seit ca. 25 Jahren total geändert, aus einem landwirthschaftlichen Staate ist ein Industriestaat geworden, die Städte des Landes haben sich in nie geahnter Weise mehrfach um das 5—6fache in ihrer Einwohnerzahl vergrößert. Vergleicht man das Einkommen aus Handel und Gewerbe mit dem Einkommen aus Grundbesitz, unter Abzug der Schuldzinsen etc., auf Grund der statistischen Uebersichten über die Ergebnisse der im Jahre 1890 im Königreich Sachsen ausgeführten Einschätzungen zur Einkommensteuer, so ersieht man, wie gewaltig der Grundbesitz in seinem Einkommen gegen das Einkommen aus Handel und Industrie zurückgedrängt worden ist. Darnach beträgt das Einkommen aus Grundbesitz 147,790,236 M., aus Handel und Gewerbe 495,976,828 M. Vergleicht man ferner das Gesamteinkommen in Sachsen mit dem aus Grundbesitz, so ergibt sich folgendes Resultat: Im Jahre 1890 betrug ersteres 1,495,916,808 M., letzteres 147,790,236 M., das sind nur 9,88 % des Gesamteinkommens. Im Jahre 1878 waren es noch 13,33 %; es ist also in den verfloßnen 13 Jahren um circa 4 % weiter zurückgegangen. Daß man bei so veränderter Sachlage die Berechtigung zum Fortbestand der Grundsteuer aus ihrem historischen Charakter herleiten will, nachdem man die Einkommensteuer als diejenige eingeführt hat, welche die Lasten in gerechter Weise auf alle Steuerpflichtigen vertheilen soll, ist für mich wenigstens unverständlich.

Meine Herren! Die Grundsteuer ist doch auch nichts weiter, als eine Ertragssteuer, wie die Einkommensteuer eine solche ist; denn sie stützt sich auf die wahrscheinlichen